



**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 29

kompostierbare Kränze und Blumenarrangements

**Version 6.0
Ausgabe vom 1. Juli 2014**

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/7
Ing. Josef Raneburger
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 71100 61-1250
e-m@il: josef.raneburger@bmlfuw.gv.at
www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
DI Oswald Streif
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-272; Fax: Dw. -73
e-m@il: ostreif@vki.at
www.konsument.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
1 Produktgruppendifinition.....	5
2 Anforderung an eingesetzte Materialien	5
2.1 Kranzunterlage	5
2.2 Steckmasse und Halterung	5
2.3 Gefäße für gesteckte Arrangements	6
2.4 Bindegut	6
2.4.1 Binde - Draht.....	6
2.4.2 Flasche, Wickelband.....	6
2.4.3 sonstiges Bindegut.....	6
2.5 Dekorationsmaterial und Bindegrün	7
2.6 Schnüre, Bänder und Maschen.....	7
3 sonstige Hilfsstoffe	7
3.1 Farben.....	7
3.2 Klebstoffe	7
3.3 Verpackung.....	8
4 Deklaration	8
5 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	8

Einleitung

Obwohl konventionelle Pflanzenarrangements zum überwiegenden Teil aus biogenem Material bestehen, wird deren Kompostierung durch den Anteil an synthetischen und metallischen Störstoffen meist erheblich erschwert. Vor allem im Bereich der Friedhöfe fallen jährlich große Mengen Grabschmuckes an, die zum Teil als Restmüll entsorgt werden müssen.

Der Ersatz von Störstoffen durch kompostierfähige Materialien bei der Gestaltung solcher Pflanzenarrangements soll die nachfolgende, umweltgerechte Entsorgung ermöglichen. Somit wird über die Kompostierung dieser Produkte eine Reduktion der Restmüllmengen erreicht, womit diese Richtlinie wesentlich zur Verbesserung der Abfallsituation beiträgt.

1 Produktgruppendifinition

Durch diese Richtlinie werden folgend Produkte erfaßt:

- Kränze
- Buketts für den Friedhofsbereich
- Gestecke für den Friedhofsbereich

2 Anforderung an eingesetzte Materialien

Es dürfen zur Herstellung der Produkte nur Materialien verwendet werden, die verrottbar sind bzw. im Zuge der Kompostierung keine Störstoffe darstellen. Kunststoffartikel, beschichtete Drähte u.ä. Werkstoffe sind ausgeschlossen.

2.1 Kranzunterlage

zugelassen sind Materialien wie:

- unbehandeltes Holz (z.B. Weidenruten, Produkte aus Holzteilen, Holzwolle)
- Stroh
- Karton, Pappe, Altpapier
- Reisig
- Kork

2.2 Steckmasse und Halterung

für Steckunterlagen sind folgende Materialien zugelassen:

- Erde
- Holzwolle
- Reisig
- Zellulose
- synthetische Nassschäume:

Synthetische Nassschäume dürfen nur dann als Steckmasse eingesetzt werden, wenn sie als Wasserspeicher für frische Schnittblumen dienen.

Diese Schäume müssen ohne Einsatz von halogenierten organischen Verbindungen hergestellt worden sein.

Die Grenzwerte für Schwermetalle von synthetischen Nassschäumen müssen gemäß ÖNORM EN 14995 [1] geprüft und eingehalten werden.

Geeignete Unterlagen zum Nachweis der Kompostierbarkeit von Blumenarrangements oder Kränzen mit synthetischen Nassschäumen sind vorzulegen (z.B. Kompostiersuch, Zertifikate von Kompostieranlagenbetreibern, usw.)

Für die Steckmasse notwendige Halterungen dürfen keine Störstoffe (Kunststoffe u.ä.) bei der Kompostierung darstellen.

zugelassen sind:

- unbeschichteter Eisendraht (max. Ø 1,8 mm)
- Holz
- Baumwolle
- Zellulose

2.3 Gefäße für gesteckte Arrangements

Als Gefäßmaterialien sind folgende Stoffe zugelassen:

- Holz
- unbeschichteter Ton und Terrakotta
- Korbwaren
- Pflanzschalen aus Pappe (Papier)

2.4 Bindegut

Beschichtete Drähte (Stifte) und Kunststoffe dürfen nicht verwendet werden.

2.4.1 Binde - Draht

nur geglühter Eisendraht ist zulässig

- Bindedraht: maximaler Ø 0,9 mm
- Steckdraht: maximaler Ø 1,8 mm

2.4.2 Fasche, Wickelband

Wickelbänder müssen aus Naturfasern oder Viskose bestehen

2.4.3 sonstiges Bindegut

zugelassen sind:

- Drahtbindestreifen mit Papierumhüllung
- Viskosefäden
- Naturgarne (z.B. Papier, Hanf)
- Naturbast
- Drahtstifte und Römerhaften aus unbeschichtetem Eisendraht (gemäß Anforderung Pkt. 2.4.1.)

2.5 Dekorationsmaterial und Bindegrün

Erlaubt sind natürliche (pflanzliche) Materialien. Geschützte Pflanzenarten (gemäß "Rote Listen" und den einschlägigen länderspezifischen Naturschutzbestimmungen) unterliegen dem absoluten Verwendungsverbot, es sei denn, sie stammen nachweislich aus Kulturen.

Flitter, Kunststoffschaum, Kunstschnee u.ä. Stoffe, sowie das Beschichten der Binde- und Dekorationsmaterialien sind nicht erlaubt.

Zum Einfärben der Materialien sind die Anforderungen gemäß Pkt. 3.1 einzuhalten.

zulässig sind:

- Schnitt- und Trockenblumen
- Zweige
- Gräser
- Samen und Früchte
- Reisig
- Moose
- Produkte aus Holzteilen

2.6 Schnüre, Bänder und Maschen1

Hohlschnüre, Schnüre, Verzierungen und Maschen aus Kunststoff und Nichteisenmetallen sowie folierte Materialien sind nicht erlaubt.

3 sonstige Hilfsstoffe

3.1 Farben

Für das Färben dürfen nur Farbstoffrezepturen verwendet werden, die gemäß LMG 75 [2], diesbezüglicher Zusatzstoffverordnungen bzw. darauf basierender Bescheide für das Bedrucken und Färben von Lebensmittelverpackungen aus Papier, Pappe und Karton geeignet und zulässig sind.

Die eingesetzten Farben (Pigmente) müssen frei von Schwermetallen sein.

3.2 Klebstoffe

Es dürfen nur jene Klebstoffe zum Einsatz kommen die dem Lebensmittelgesetz (LMG 75) entsprechen (Beurteilung in Anlehnung an entsprechende " Empfehlung der BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände [3] wonach der Kontakt von Kunststoffen mit Lebensmitteln geregelt ist).

¹ Diese Anforderung ist für Kondolenzschleifen nicht obligatorisch, wenn diese leicht, ohne Einsatz von Werkzeugen vollständig abgetrennt werden können

3.3 Verpackung

Nur Verpackungsmaterialien aus Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe sind zugelassen.

Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [4].

4 Deklaration

Das Produkt ist verpflichtend mit einer Kartonplakette mit Umweltzeichenaufdruck zu kennzeichnen.

Zum Befestigen der Plakette können Schnüre oder Drähte, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, eingesetzt werden.

5 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datiertere Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht.

Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden ².

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

- [1] ÖNORM EN 14995, Kunststoffe – Bewertung der Kompostierbarkeit – Prüfschema und Spezifikationen, vom 1. Februar 2007
- [2] BGBl. Nr. 86/1975, Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975
- [3] Empfehlung XXXVI. Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt, BfR - Bundesinstitut für Risikobewertung, http://bfr.zadi.de/SEARCH/BASIS/kse1/all/blob_dt/DDD/360DEUTSCH.pdf

² Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.

Datenbank „Kunststoffempfehlungen“ des BfR

<http://bfr.zadi.de/kse/index.htm>

[4] BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, vom 29. November 1996